



# **NB-Kundenveranstaltung 2025**

**Netzbetreiber Kundenveranstaltung**

**September 2025**

# Hintergrund der KoV-Anpassungen

**EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der BNetzA**

Künftig keine normativen Vorgaben für BNetzA mehr durch die Bundesregierung im Verordnungswege



ARegV → 31.12.2028

GasNEV → 31.12.2027

GasNZV → 31.12.2025

## **BNetzA-Projekt „NEST“**

Überführung der ARegV und GasNEV in diverse Rahmen- bzw. Methodenfestlegungen der neuen großen Beschlusskammer

## **Ersetzung durch Netzzugangsfestlegungen**

- Netzzugang: KARLA Gas 2.0
- **Bilanzierung: GaBi Gas 2.1**
- Lieferantenwechsel: GeLi Gas 3.0
- Netzzugang und Gasbeschaffenheit Biomethan: ZuBio (neu)

**Anpassung nahezu sämtlicher KoV-Dokumente auf Basis der Festlegungsentwürfe**  
(nachfolgend nur inhaltliche Änderungen dargestellt)



# Wesentliche Änderungen - GaBi Gas 2.1

## Eingriff des MGV in SLP-Allokationen im Falle einer Ausnahmesituation

- Aufnahme in KOV HT: „In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktgebietsverantwortliche nach Maßgabe der GaBi Gas unter **Mitwirkung des Ausspeisenetzbetreibers und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde** zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung der SLP-Allokationen ergreifen, um den Einsatz von Regelenergie möglichst zu reduzieren. Sofern der Marktgebietsverantwortliche entsprechende Maßnahmen vornimmt, informiert er den zuständigen Netzbetreiber und dieser entsprechend den Transportkunden. Der Netzbetreiber hat etwaige Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen nicht zu vertreten.“
- Aufnahme entsprechender Klausel in Anlagen 1 – 4; konkretes Modell wird erst in KoV XV aufgenommen

## stündliche Datenbereitstellung für die Bilanzierung von Entnahmestellen mit RLM

- Geplante Änderung aus dem Tenorentwurf wird nicht in den aktuellen Beschluss übernommen.
- BNetzA wird eine gesonderte Festlegung in der Zukunft erlassen ggf. flankiert durch eine Kosten-Nutzen-Analyse.

# Wesentliche Änderungen - GaBi Gas 2.1 Biogas

## Erweiterter Bilanzausgleich:

- Wortgleiche Übernahme aus GasNZV in GaBi 2.1;
- Anpassung der Bilanzierungsperiode für alle Biogas-BKV auf das Kalenderjahr;

## Rechtssichere Vorauszahlung Biogasbilanzkreise:

- Umstellung der Berechnungsmethodik (monatlich  $1/12$  der Forderungen MGV an BKV aus letzter Biogas-BK-Abrechnung)

# Wesentliche Änderungen - REGENT 2026

- In den früheren REGENT-Beschlüssen war eine Rabattierung am Netzknoten Überacker II zur Versorgung des Chemiepark in Burghausen (Grenzregion zu Österreich) zulässig.
  - Die Abwicklung erfolgte über besondere DZK-Bilanzkreise (DZK-Typ 3).
  - Der Speicher Haidach wurde in der Zwischenzeit ans österreichische Netz angebunden.
  - Eine besondere tarifliche Behandlung dieses Netzknotens ist aus Sicht der BNetzA nicht mehr gegeben.
- Resultierende Anpassungen in Anlage 1 und **Anlage 4** KoV

# Wesentliche Änderungen - Speicherumlage

- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes:
- Mit dem Gesetz wird die Gasspeicherumlage zum Ende des Jahres abgeschafft (§ 35e EnWG-E, dort Befristung aufgenommen)
- Das Gesetz schafft die Rechtsgrundlage sowie die verfahrensmäßigen Voraussetzungen dafür, dass der Bund den negativen Differenzbetrag auf dem Gasspeicherumlagekonto zum Ende des Jahres ausgleicht und damit den Kontostand auf null reduziert (§ 35g EnWG-E)
- Für den Zeitraum ab 1.1.2026 schafft das Gesetz eine allg. Regelung für die Finanzierung der Gasspeicherbefüllungsmaßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen (§ 35f EnWG-E)
- Falls zwingend notwendig für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, kann das BMWK im Einvernehmen mit BMF im Wege der Rechtsverordnung bestimmen, dass die Kosten für Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen nach §§ 35a ff EnWG ganz oder teilweise auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden (§ 35h EnWG-E)
- → Anpassung Anlage 3 zu Anlage 4

# Wesentliche Änderung – GeLi Gas 2.0

- Die BNetzA hat die Festlegung "GeLi Gas 2.0" am 22.11.2023 erlassen.
- Die Regelungen der Anlage sind grundsätzlich ab dem 01.04.2026 anzuwenden. (vgl. Ziffer 1 im Tenor)
- Die Regelungen bezüglich der Verwendung des Nachrichtenprotokolls "Applicability Standard 4" ("AS4") einschließlich der Verwendung einer Smart-Meter-Public-Key-Infrastruktur sind ab dem **01.04.2025** anzuwenden. (vgl. Ziffer 1 im Tenor)  
→ Anpassung in Anlage 1 und **Anlage 4**
- Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden verpflichtet, die Detailausgestaltungen zur operativen Umsetzung der in dieser Festlegung enthaltenen Regelungen zu den Lieferantenwechselprozessen zu erarbeiten und in einem einheitlichen Dokument zu veröffentlichen. (vgl. Ziffer 2 im Tenor)  
→ BDEW/FNB-Gas/VKU/GEODE-Anwendungshilfe Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas 2.0) vom 28.02.2025

# Wesentliche Änderungen - E-Rechnung

- Die Kapazitätsabrechnung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie die Abrechnung des Messtellenbetriebs erfolgt bis zum 01.01.2027 im EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC.
- Die Kapazitätsabrechnung erfolgt ab dem 01.01.2027 unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 S. 3 UStG.  
→ Anpassung in Anlage 1;
- Regelungen für die Weiternutzung des PDF beim MGV wurden in den EGB ergänzt! Zur weiteren rechtskonformen Umsetzung wird THE gesondert informieren!
- Übergangsregelung in HT entfällt zum 01.01.2027

# Aktueller Zeitplan KoV



# Ausblick KoV XV



**1. Juli 2025:**

## **Beginn Erarbeitung KoV XV**

Beschlossene **Anhebung** der Pönale für fehlende INVOIC bei kleinen NB von 100 € auf **1.000 €** bzw. im Wiederholungsfall von 600 € auf **6.000 €** !



**31. März 2026:**

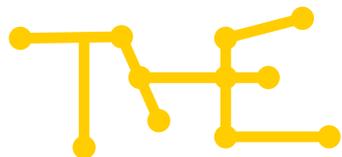
## **Veröffentlichung KoV XV durch die Verbände**



**1. Oktober 2026:**

## **Inkrafttreten KoV XV**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**TRADING  
HUB  
EUROPE**  
keep in balance

## **Standort Düsseldorf**

EUREF-Campus 1  
40472 Düsseldorf  
+49 211 542 000 - 0  
info@tradinghub.eu

## **Standort Berlin**

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2  
10178 Berlin  
+49 30 364 289 - 0  
info@tradinghub.eu